

Hauptsatzung der Gemeinde Demen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. MV 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Demen erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Demen. Sie besteht aus den Ortsteilen Buerbeck, Demen, Kobande und Venzkow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Demen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt: „In Gold mit einem von Gold und Blau im Doppelwolkenschnitt geteilten Bord zweischräggekreuzte, an den oberen Enden rot-golden brennende rote Baumstämme, bewinkelt von vier roten Kleeblättern.“
- (4) Die Flagge der Gemeinde (Hissflagge) ist quer zu Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Blau und Gelb gestreift. Die äußeren gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der blaue Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5. Die Flagge der Gemeinde Demen kann auch als Hängeflagge, Banner oder Wimpel geführt werden. In den Fällen des Satzes 5 sind Ausnahmen von den für die Hissflagge geltenden Formatvorgaben zulässig.
- (5) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift „GEMEINDE DEMEN“.
- (6) Die Verwendung des Gemeindewappens für heraldische-wissenschaftliche Zwecke und für die Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crvitzer Amtsbote“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich ausdrücklich auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) Einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - b) Steuer- und Abgabengelegenheiten Einzelner,
 - c) Grundstücksgeschäfte.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) In der Gemeinde Demen wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister acht weitere Gemeindevertreter angehören. Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt. Der Haupt- und Finanzausschuss befasst sich vor allem mit dem Finanz- und Haushaltswesen, den Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 2.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro pro Monat.
 - b) über überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von 2.000,00 Euro bis zu 15.000,00 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall, bei außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 3.000,00 Euro bis zu 15.000,00 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall.
 - c) bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u. ä.) von 100 Euro bis zu 1.000 Euro.

§ 5 Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende Fachausschüsse:
 1. **Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss**
Der Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Seine wesentlichen Aufgaben umfassen die Flächennutzungsplanung, die Bauleitplanung, die Wirtschaftsförderung, die Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten sowie die Denkmalpflege und Umweltfragen.
 2. **Sozialausschuss**
Der Sozialausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Er beschäftigt sich vorrangig mit den Personal- und Organisationsfragen, der Kulturförderung, der Kita, Sozialfragen und den Senioren.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 2.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro bzw. bis 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei bis zu 15.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen gemäß § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge zu Grundstückszufahrten. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses einholen.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Sitzungsgelder werden anhand der Sitzungsprotokolle festgestellt und vierteljährlich gezahlt.
- (6) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Demen, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde Demen unter der Bezugsadresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, dem „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am alten Spritzenhaus im Ortszentrum von Demen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Demen verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Demen, den 12.02.2025

Im Original gez.

Ostermann

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Demen wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Demen öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.